

M E R K B L A T T zum Versorgungsausgleich

Beiliegende Formblätter zum Versorgungsausgleich werden mit der Maßgabe, diese ausgefüllt (Fragebogen V 1 bitte 4-fach) an das Amtsgericht - Familiengericht - unter Angabe des Geschäftszeichens zurückzusenden, übersandt.

FRIST ZUM AUSFÜLLEN DER FORMBLÄTTER

3 Wochen.

Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten sind die §§ 1587 e Abs. 1, 1580 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hinweis zum Ausfüllen der Formblätter:

Falls Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet sind, wird um besondere Aufmerksamkeit zu den Abschnitten 2 und 3 des Formblattes V 1/A gebeten.

Soweit zuletzt Beiträge an eine für Sie zuständige regionale Deutsche Rentenversicherung geleistet worden sind, liegen die erforderlichen Formblätter (Antrag auf Kontenklärung und Entgeltbescheinigung) bei. Insbesondere die im Kontenklärungsantrag gestellten Fragen sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu beantworten.

Entsprechende Formulare zur Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund für Angestellte sind auszufüllen, wenn die letzte Beitragszahlung zur Angestelltenversicherung geleistet wurde. Auch hier liegt ein entsprechendes Formblatt bei.

Bitte legen Sie die Anträge auf Kontenklärung und die Entgeltbescheinigung fristgerecht vor. Nur so können arbeitsaufwendige und zeitraubende Nachfragen vermieden werden.

Es wird empfohlen, die Anträge auf Kontenklärung unter Zuhilfenahme der Versicherungsämter auszufüllen, wie sie bei allen größeren Gemeinden bestehen. Deren Anschrift kann bei Ihrer Gemeinde erfragt werden. Dort ist auch Beistand und Rat bei der Beschaffung der versicherungsrechtlichen Nachweise erhältlich.

Soweit private Lebensversicherungsverträge bestehen, interessieren im Rahmen des Versorgungsausgleichs nur Versicherungsverträge auf Rente. Hierzu ist das beiliegende Formblatt V 1 Abschnitt E genau auszufüllen (Versicherungsunternehmen, Anschrift, Versicherungsnummer).

Kapitalversicherungen unterliegen dem Versorgungsausgleich nicht. Die gilt auch für Kapitalversicherungen, bei denen nach Eintritt des Versicherungsfalles ein Rentenwahlrecht ausgeübt werden kann. Ist jedoch bei einer solchen Versicherung der Versicherungsfall bereits eingetreten und anstelle der Auszahlung des Kapitals unwiderruflich die Rente gewählt worden, so ist auch eine solche Versicherung im Formblatt V 1 Abschnitt E anzugeben.

Hinweis: Mit der Scheidung können sich, insbesondere bei einer Familienversicherung, Änderungen im Krankheitskostenschutz ergeben. Bei Zweifeln informieren Sie sich daher bitte bei Ihrem Leistungsträger.

Erläuterungen zum Ausfüllen der ersten Seite des Fragebogens zum Versorgungsausgleich

Den Fragebogen zum Versorgungsausgleich hat jeder Ehegatte für seine eigenen Versorgungsansprüche und -anwartschaften auszufüllen.

Zweck des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich soll dafür sorgen, daß die von jedem Ehegatten während der Ehe grundsätzlich für beide Ehegatten erwirtschafteten Anrechte auf spätere Alters- und Invalidenversorgung (Rente) bei der Scheidung so verteilt und zugeordnet werden, daß das Rentenversicherungskonto beider Ehegatten einen gleich hohen Zuwachs in der Ehezeit aufzuweisen hat.

Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) müssen vor allem den Eintragungen in der Geburtsurkunde entsprechen. Sie sind in erster Linie erforderlich, damit das Beitragskonto bei Ihrem Rentenversicherungsträger einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und den „früheren Namen“, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden.

A 1. Angaben zur Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ergibt sich aus Ihren aktuellen Versicherungsunterlagen.

2. Bisheriges Versicherungsverhältnis / Rentenbezug

Zur Klärung des bisherigen Versicherungsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung wird um die Beantwortung von fünf Fragen gebeten. Bitte beantworten Sie diese auch dann, wenn Sie Beamter, Richter oder Berufssoldat sind und vor der Berufung in dieses Dienstverhältnis Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

a) Wurden Beitrags-, Ersatz- oder Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt?

Diese Frage ist immer dann zu bejahen, wenn Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind oder – z. B. auf Grund einer Kindererziehungszeit – als gezahlt gelten oder Ersatz- bzw. Anrechnungszeiten zurückgelegt worden sind.

Ersatzzeiten können sein:

Militärdienstzeit vor dem 8. 5. 1945 – Kriegsgefangenschaft – Internierung oder Verschleppung – NS-Verfolgung – Zeiten des Gewahrsams aus politischen Gründen – Vertreibung – Flucht – Umsiedlung oder Aussiedlung.

Anrechnungszeiten können sein:

Zeiten einer Krankheit oder Rehabilitation (Kur) – Zeiten der Schwangerschaft und des Wochenbetts – Arbeitslosigkeit und Zeiten des Schlechtwettergeldbezugs – Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres – Zeiten einer versicherungsfreien Lehre (die Lehre, Fachschul- oder Hochschulausbildung muß abgeschlossen sein) – Zeiten des Bezuges einer Versichertenrente vor dem 55. Lebensjahr.

Nachweise über eine Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung sind u. a.:

Quittungskarten – Versicherungskarten – Versicherten- bzw. Versicherungsausweis – Aufrechnungsbescheinigungen – Beitragsbescheinigungen – Wiederherstellungsbescheide – Bescheinigungen über in bar gezahlte oder überwiesene Beiträge – Versicherungsverläufe – Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus dem Sozialversicherungsnachweisheft – Ablichtungen der Versicherungskarten – Seefahrtsbücher – Bescheinigungen der Reedereien – Bergmannsbuch – Abkehrscheine – Arbeitgeberbescheinigungen – Rentenbescheide.

Für die Rente bedeutsam können auch die Zeiten einer ausländischen Sozialversicherung sein. Sind solche Zeiten vorhanden, ist Frage F zu bejahen.

b) Haben Sie einem Sonder- oder Zusatzversorgungssystem in der früheren DDR angehört?

Hierzu zählen folgende Systeme:

Zusatzversorgungssysteme

1. Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, eingeführt mit Wirkung vom 17. August 1950
2. Zusätzliche Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
3. Zusätzliche Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.
4. Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 12. Juli 1951.
5. Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1951 bzw. 1. Januar 1952.
6. Altersversorgung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

7. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988
8. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, einschließlich der Apotheker in privaten Apotheken, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
9. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
10. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
11. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Tierärzte und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
12. Altersversorgung der Tierärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
13. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkusses der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
14. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
15. Zusätzliche Versorgung für freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.
16. Zusätzliche Altersversorgung für freischaffend bildende Künstler, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.
17. Zusätzliche Altersversorgung der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.
18. Zusätzliche Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.
19. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1971.
20. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1976, für hauptamtliche Mitarbeiter der Nationalen Front ab 1. Januar 1972.
21. Freiwillige zusätzliche Funktionärsunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB, eingeführt mit Wirkung vom 1. April 1971.
22. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter der LDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
23. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter der CDU, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
24. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter der DBD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
25. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter der NDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
26. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter der SED / PDS, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1968.

Sonderversorgungssysteme

1. Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1957.
2. Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1954
3. Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. November 1970.
4. Sonderversorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1953.

Die Angaben dienen der Vervollständigung Ihres Rentenversicherungskontos.

c) Letzter Beitrag

Die Antwort ergibt sich aus den unter Buchst. a) angegebenen Unterlagen. Diese Frage ist bedeutsam für die Feststellung, welcher Versicherungsträger für die Auskunft über die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Versorgungsanswartschaften zuständig ist.

d) Welchen Beruf üben Sie aus oder haben Sie zuletzt ausgeübt?

Die Angaben dienen der Ermittlung des zuständigen Rentenversicherungsträgers.

e) Wird aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Versichertenrente bezogen oder wurde eine solche beantragt?

Diese Frage ist nur zu bejahen, wenn zur Zeit der Auskunft eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird oder wenn ein Rentenantrag gestellt worden ist. Die Frage ist dagegen auch dann zu verneinen, wenn eine Rente gezahlt wurde und diese bereits wieder weggefallen ist oder wenn eine Hinterbliebenenrente gezahlt wird.

Wird eine Versichertenrente gezahlt oder ist eine Versichertenrente beantragt worden, so ist außerdem der Rentenversicherungsträger anzugeben, der die Rente zahlt oder bei dem der Antrag bearbeitet wird.